

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
im Stadtrat
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 1257/17 Einschränkungen bei Sondernutzung öffentlicher Flächen (öffentlich)

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt.

1. Auf welcher Grundlage erfolgten diese, die politische Arbeit von Parteien einschränkenden, Bescheide?

Die Aufstellung und der Betrieb eines Informationsstandes im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus dar. Nach § 2 (1) der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt bedarf eine derartige Nutzung der Erlaubnis. Die Art und der Umfang der Nutzung der öffentlichen Fläche sind zu beantragen. Eine Mitgliederwerbung geht über die Art der Nutzung als Informationsstand hinaus. Soweit eine aktive Mitgliederwerbung, unabhängig von dem Werbenden, nicht angegeben wird und in die Prüfung einbezogen werden kann, ist diese auch zu unterlassen. Eine Einschränkung der politischen Arbeit von Parteien ist dadurch nicht gegeben.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung Erfurt diese Einschränkungen der politischen Tätigkeit?

Die Begrenzung des Bewegungsradius um den Informationsstand erfolgt wegen der räumlichen Zuordnung zum Informationsstand und beschreibt den geordneten Ablauf eines Informationsstandes i. S. d. Sondernutzungssatzung. Soweit beabsichtigt wird, den Aktionsradius einzelner Akteure zu erweitern, ist das anzugeben und wird in der Verbescheidung entsprechend berücksichtigt. Das betrifft im Übrigen auch Art und Umfang der Nutzung öffentlicher Fläche.

Seite 1 von 2

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Zukunft eine Einschränkung der politischen Tätigkeit von demokratischen Parteien zu verhindern?

Die politischen Tätigkeiten von Parteien werden nicht eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein